



Beschluss

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Velen, Kreis Borken, wird gemäß § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ramsdorf-Krückling

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk: Münster
Kreis: Borken
Stadt: Velen

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Ramsdorf	24	2, 22, 23, 76, 77, 492, 493, 549 - 552, 576, 584, 585, 591, 651,
Ramsdorf	25	26 - 33, 39 - 41, 46, 47, 322, 323, 328 - 330, 332, 334, 336 - 340, 342 - 358, 360 - 364, 368, 391 - 395, 399 - 401, 500, 504, 546, 675 - 677, 679, 680, 775, 776, 778, 779, 791, 1072, 1077 1080, 1085, 1087, 1089, 1091, 1093, 1095, 1153, 1178, 1180 - 1182

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte i. M. 1:10 000 dargestellt. Es ist rd. 81 ha groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss - ohne Gründe - wird im Amtsblatt der Stadt Velen öffentlich bekannt gemacht.

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang bei der Stadtverwaltung Velen

- Rathaus Velen - Ramsdorfer Str. 19, 46342 Velen

- Rathaus Ramsdorf, Burgplatz 6, 46342 Velen-Ramsdorf

zu folgenden Zeiten aus:

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Das Bürgerbüro Ramsdorf ist mittwochs ganztägig geschlossen

Montag und Dienstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Samstag Bürgerbüro Velen 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach dem Erscheinungstag des Amtsblattes, in welchem dieser Beschluss öffentlich bekannt gemacht wird

- 4 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergemeinschaft
des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Ramsdorf-Krückling**

mit dem Sitz in Velen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG)

- 5 Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gem. § 14 (1) FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde,
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 (2) FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss gemäß § 14 (3) FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweiligen Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind
 - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Graben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

- 6 5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6 1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs 2 FlurbG)

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten (§ 34 Abs 3 FlurbG) anordnen

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG)

- 7 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten, und können mit einer Geldbuße von bis zu 1 000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602 -, in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Einleitung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Ramsdorf-Kruckling gem § 86 Abs 1 FlurbG liegen vor. Das Verfahren wurde von der Stadt Velen sowie von landwirtschaftlichen Grundeigentümern gefordert.

Die unter Nr. 1 aufgeführten Flurstücke bilden das Flurbereinigungsgebiet.

Im Flurbereinigungsgebiet herrschen immer noch Besitzverhältnisse, die unterhalb einer ökonomischen Bewirtschaftbarkeit liegen. Durch Pfluggutauschüsse haben die Landwirte in diesem Bereich lange versucht, ihre Bewirtschaftungssituation zu verbessern. Vorherrschendes Urkataster erschwert zudem eine Ordnung der rechtlichen Verhältnisse.

Ziel des Verfahrens ist daher die Neuordnung der Besitzverhältnisse mit der wirtschaftlichen Verbesserung von Flächengrößen und -zuschnitten. Weitere Ziele sind die Ordnung der rechtlichen Verhältnisse, u. a. durch Neuvermessung des Gebietes sowie der Erhalt und die Entwicklung der Kulturlandschaft im Ausgleich mit wirtschaftlichen Interessen der Land- und Forstwirtschaft und den ökologischen Belangen.

Bei der Abgrenzung des Verfahrensgebietes wurde sowohl dem Verfahrenszweck als auch den aus katastertechnischer Sicht Kosten senkenden Aspekten Rechnung getragen.

Die beteiligten Grundstückseigentümer wurden gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren eingehend aufgeklärt.

Die betroffenen Gemeinden, die landwirtschaftliche Berufsvertretung sowie die übrigen zu beteiligenden Stellen wurden gem § 5 Abs. 2 FlurbG gehört.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen keine aufschiebende Wirkung haben.

Die Bezirksregierung ist für die Anordnung der sofortigen Vollziehung zuständig.

Sie kann gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen, wenn dies im überwiegenden Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse liegt.

In beiden Fällen ist eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse der Beteiligten bzw. der Öffentlichkeit an der sofortigen Einleitung des Verfahrens und dem Interesse möglicher Widerspruchsführer und Kläger am Fortbestand der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage vorzunehmen.

Im vorliegenden Fall überwiegen das Umsetzungsinteresse der Teilnehmer und das öffentliche Interesse an der zeitnahen Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Ramsdorf-Kruckling das Interesse möglicher Widerspruchsführer und Kläger an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsmittel.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Einleitung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Ramsdorf-Kruckling gem. § 86 Abs. 1 FlurbG sind erfüllt, wie sich aus den dargelegten Gründen ergibt.

Das Verfahren wurde von der Stadt Velen und beteiligten Grundstückseigentümern gefordert.

Die unter Nr. 1 aufgeführten Flurstücke bilden das Flurbereinigungsgebiet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden Interesse der Teilnehmer erforderlich, da die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile für die Teilnehmer möglichst bald eintreten sollen.

Wie in den Gründen dargelegt, herrschen im Flurbereinigungsgebiet unwirtschaftliche Besitzverhältnisse, denen die Landwirte durch sog. Pflugtausche versucht haben, zu begegnen.

Das vorherrschende Urkataster erschwert zusätzlich die Ordnung der rechtlichen Verhältnisse.

Das maßgebliche Ziel des Flurbereinigungsverfahrens ist demzufolge die Neuordnung der Eigentums- und Besitzverhältnisse um die wirtschaftliche Verbesserung von Flächengrößen und -zuschnitten zu erreichen.

Der größtmögliche Erfolg kann hierbei nur erreicht werden, wenn die aufeinander folgenden Schritte im Flurbereinigungsverfahren zeitnah und zeitlich koordiniert durchgeführt werden. Ein zeitlicher Verzug führt zu Nachteilen im Flurbereinigungsverfahren, die es im Interesse der Teilnehmer und im öffentlichen Interesse zu vermeiden gilt.

Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die beteiligte Kommune erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die u. a. darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Im überwiegenden Interesse der Beteiligten darf die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert werden, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die für das Verfahren grundsätzlich bewilligten Fördermittel für geplante Maßnahmen evtl. nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die erforderlichen Fördermittel in Form von sogenannten Verpflichtungsermächtigungen wurden mit Erlass vom 09.12.2015 zur Verfügung gestellt. Diese müssen jedoch verfahrensrechtlich durch eine Einleitung des Verfahrens in 2015 haushaltsrechtlich gesichert werden, da, angesichts der allgemeinen Haushaltslage nicht sichergestellt werden kann, dass sie in 2016 erneut zur Verfügung gestellt werden können und die Durchführung des Verfahrens ohne Fördermittel nicht möglich ist.

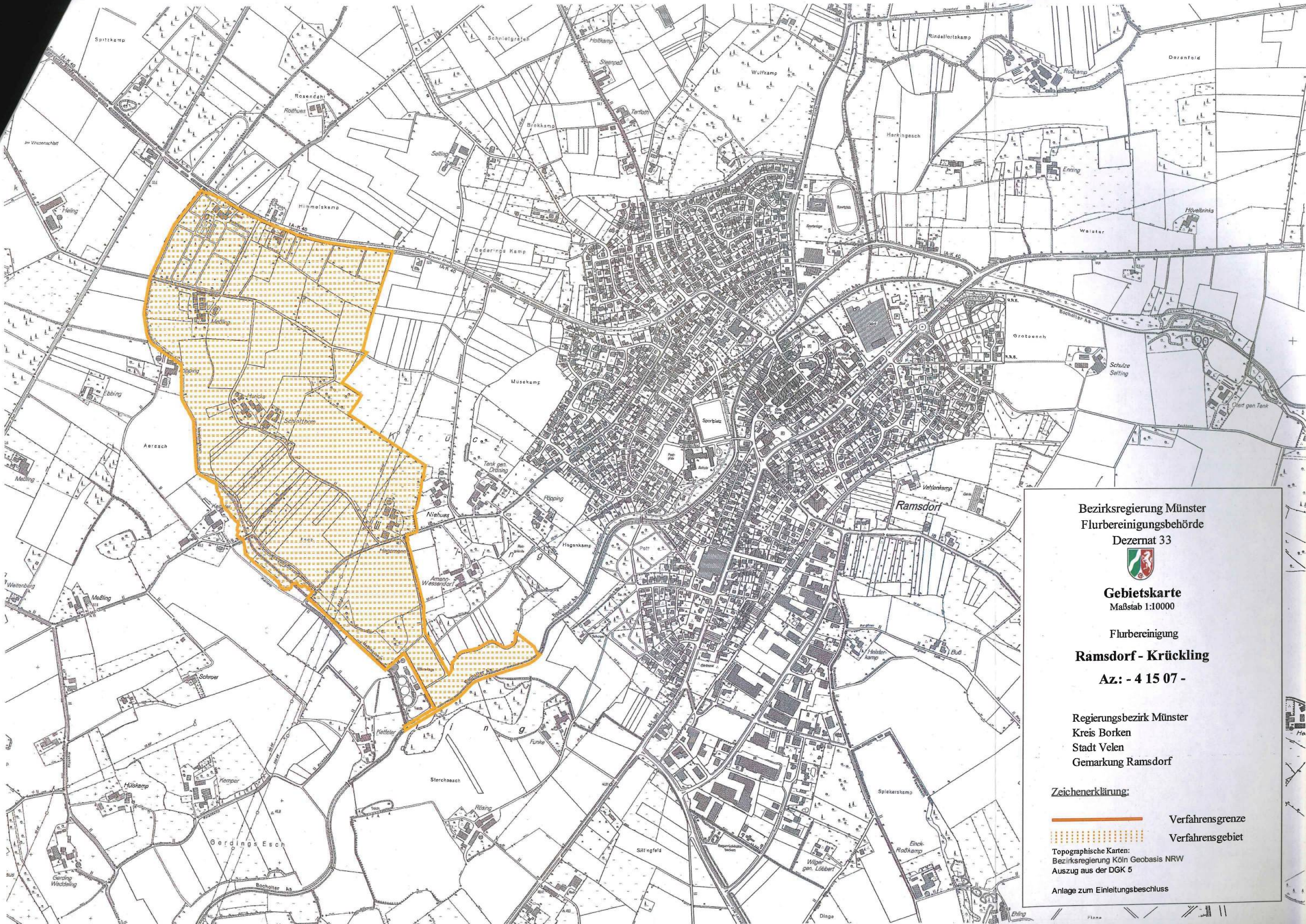
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse, da die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur erheblich zur Belebung der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Region beitragen.

Überdies können Verzögerungen im Zeitplan zu Verteuerungen und Finanzierungsengpässen führen, welche ebenfalls im öffentlichen Interesse vermieden werden müssen.

Im Auftrag

Nießen





Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Dezernat 33



Gebietskarte
Maßstab 1:10000

Flurbereinigung
Ramsdorf - Krückling
Az: - 4 15 07 -

Regierungsbezirk Münster
Kreis Borken
Stadt Velen
Gemarkung Ramsdorf

Zeichenerklärung:

-  Verfahrensgrenze
-  Verfahrensgebiet

Topographische Karten:
Bezirksregierung Köln Geobasis NRW
Auszug aus der DGK 5

Anlage zum Einleitungsbeschluss